**Kindergartenordnung**

Kindergarten Feuerwehrhaus

Bahnhofstrasse 6

6176 Völs

Tel.Nr.: 0664 88006473

Email: kiga.voels-feuerwehr@voels.gv.at

Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte!

Wir freuen uns, dass wir Ihr Kind ein Stück auf seinem Lebensweg begleiten dürfen und bedanken uns für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen.

Im Zentrum unserer pädagogischen Arbeit steht das sich zu entwickelnde Kind: Es mit seinen individuellen Bedürfnissen wahrzunehmen, das Kind auf dem individuellen Entwicklungsstand „abzuholen“ und es ganzheitlich bis zum Schuleintritt zu fördern und zu begleiten.

Familie und Kindergarten übernehmen die Verantwortung für die Erziehung und Bildung des Kindes. Es ist wichtig, dass sowohl die Eltern als auch die pädagogischen Fachkräfte sich gegenseitig Vertrauen schenken. Denn nur so gelingt eine qualitätsvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

In diesem Sinne freuen wir uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit!

1. **Konzeption**
	1. Die Konzeption ist das Fundament unserer Einrichtung. Sie umfasst die pädagogischen Grundhaltungen und Grundsätze, Ziele und organisatorische Informationen über unsere Einrichtung.
	Die Konzeption liegt im Kindergarten auf und kann auf Nachfrage jederzeit ausgehändigt werden.
2. **Aufgaben**

**(§ 8 Abs. 1, 2 und 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)**

* 1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
	a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
	b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
	2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen

a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,

b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,

c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,

d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,

e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und

 f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

* 1. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementar - pädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.
1. **Öffnungszeiten, Ferienregelung und Kindergartenbeitrag**
	1. Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 13:00 Uhr

Bring – und Abholzeiten: 07:00 Uhr – 08:30 Uhr

 11:30 Uhr – 13:00 Uhr

* 1. Die Öffnungszeiten sollten eingehalten werden! Bitte denken Sie daran, dass durch das Missachten der Öffnungszeiten der Kindergartenbetrieb gestört wird. Wir erlauben uns deshalb, sollte dies öfter der Fall sein, den Kindergarten bei Verspätung nicht mehr zu öffnen!
	2. Eingewöhnungsphase:
	Um Ihrem Kind das Einleben in den Kindergartenalltag zu erleichtern, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind in den ersten Wochen schon ab 10:30 Uhr abzuholen. Gemeinsam mit den Eltern wird nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes entschieden, wann das Kind abgeholt werden kann.
	3. Ferienregelung
	Im Oktober findet die schriftliche Anmeldung für die Ferienbetreuung (Herbstferien, Semesterferien und Osterferien) statt. Die Anmeldung für die Sommerbetreuung erfolgt im Februar.

Herbstferien: 27.10.2023 - 02.11.2023
Semesterferien: 12.02.2024 - 16.02.2024
Osterferien: 25.03.2024 – 01.04.2024
Sommerferien: 05.07.2024 – 23.08.2024

* 1. Schließtage 2023/2024:
	Nationalfeiertag: 26.10.2023

Allerseelen: 02.11.2023

Maria Empfängnis: 08.12.2023
Weihnachtsferien: 27.12.2023 - 05.01.2024

Fortbildungstag: 19.01.2024
Staatsfeiertag: 01.05.2024
Christi Himmelfahrt: 09.05.2024
Pfingstmontag: 20.05.2024
Fronleichnam: 30.05.2024

Sommerferien: 26.08.2024 – 06.09.2024

* 1. Kindergartenbeitrag
	Die Kindergartenbeitrag beträgt für alle dreijährigen Kinder:
	32 Euro Vormittagsbeitrag – Geschwisterkinder, welche zeitgleich den Kindergarten besuchen, erhalten einen Rabatt.
1. **Aufenthaltsdauer
(§ 25 Abs. 1, 2 und 3 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)**
	1. Die wöchentliche Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung darf jenen Zeitraum nicht übersteigen, der erforderlich ist, um eine Vollbeschäftigung beider Eltern im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zu ermöglichen.
	2. Der Erhalter hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird.
	3. Die pädagogischen Fachkräfte haben für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit zu führen.

**5. Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe
(§ 26 Abs. 2, 3 und 7 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)**

* 1. Die Besuchspflicht für jene Kinder, die sich vor dem Schuleintritt befinden, besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche.
	2. Die Gemeinde hat die Eltern der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor dem Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres über die Besuchspflicht zu informieren.
	3. Besuchspflichtige Kinder dürfen der Kindergartengruppe nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt bei einer Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von 15 Tagen innerhalb des Kindergartenjahres, sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

**6. Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflicht
(§ 36 Abs. 1, 2 und 3 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)**

* 1. Die Betreuungspersonen haben die Kinder während des Besuchs der

Kinderbetreuungseinrichtung zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden.

* 1. Die Betreuungspersonen haben dem Kinder- und Jugendhilfeträger den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs, von Kindern, die in der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden, unverzüglich zu melden.
	2. Im Übrigen sind, soweit keine besonderen gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen, die Betreuungsperson zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht, verpflichtet. Weitergehende Verschwiegenheitspflichten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften werden dadurch nicht berührt.
	3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Faschingsumzüge) obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

**7. Abholregelung, Haftung, Versicherung**

* 1. Die Eltern haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind in den Kindergarten bringen und abholen dürfen. (Abholberechtige Person muss 14 Jahre alt sein). Eine mündliche Mitteilung gilt ebenfalls, wenn ein anderer Erwachsener, der nicht schriftlich genannt wurde, spontan das Kind abholt.
	2. Es ist uns besonders wichtig, dass Kinder von einer geeigneten Person abgeholt werden und sich von uns persönlich verabschieden.
	3. Auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung und von der Einrichtung nach Hause tragen die Eltern die Verantwortung.
	4. Der Kindergarten trägt keinerlei Haftung bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von mitgebrachtem Spielzeug, Fährrädern usw.
	5. Kindergartenkinder sind beim Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung im letzten Jahr vor der Schulpflicht bei der AUVA unfallversichert.

**8. Zusammenarbeit mit den Eltern**

* 1. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen einer Erziehungspartnerschaft. Damit wir eine bestmögliche Entwicklung des Kindes gewährleisten können, ist ein Austausch wesentlich und ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Wir wünschen uns im Interesse der Kinder eine gemeinsame positive Gestaltung dieses spannenden Lebensabschnittes.
	2. Zu einer gelingenden Erziehungspartnerschaft gehört ein regelmäßiger Austausch zwischen Elternhaus und Kindergarten. Diese Interaktion erfolgt in Form vom Aufnahme- und Erstgespräch und in weiterer Folge in kurzen Tür- und Angelgesprächen zum Informationsaustausch und Entwicklungsgesprächen, Fördergesprächen und Vernetzungsgesprächen mit Therapieeinrichtungen, Kinderärzten, der Klinik und weiterführenden Bildungsinstitutionen bei Bedarf.
	3. Das Kind soll die Einrichtung im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig besuchen. Sollte das Kind am Kindergartenbesuch verhindert sein, müssen Sie der Einrichtung den Grund des Fernbleibens mitteilen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen die An- und Abwesenheit des jeweiligen Kindes aufzeichnen.
	4. Die Gruppe verfügt über eine Informationstafel. Dort werden Termine und wichtige Mitteilungen bekanntgegeben. Es ist uns ein großes Anliegen, dass Sie diese Informationstafel lesen, um eventuelle Missverständnisse vorzubeugen.
	5. Änderungen der Daten des Kindes oder Eltern sollen der Leitung unmittelbar bekanntgegeben werden.

**9. Krankheit**

* 1. Ansteckende Krankheiten und das dadurch notwendige Fernbleiben muss dem Kindergarten telefonisch mitgeteilt werden. Die Kindergartenleitung hat die Möglichkeit ein ärztliches Attest einzufordern.
	2. Erkrankte Kinder sollen erst wieder den Kindergarten besuchen, wenn sie vollständig genesen sind und keine Infektionsgefahr für andere Kinder und auch dem Personal besteht. Das gilt auch bei Erkältungskrankheiten.

 Es ist wichtig, dem Kind Zeit zum Gesundwerden zu geben!

**10. Allgemein**

10.1 Die pädagogischen Fachkräfte dürfen dem Kind keinerlei Medikamente verabreichen! Sollte Ihr Kind an einer Allergie leiden und somit lebensnotwendige Medikamente einnehmen müssen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Leitung auf.

10.2 Im Kindergarten muss vorhanden sein:

1. Hauspatschen (wenn möglich geschlossene Patschen, damit die Kinder einen besseren Halt haben)
2. Turnbekleidung (T-Shirt, Hose, rutschfeste Schuhe)
3. Matschgewand und Gummistiefel
4. Im Winter: Skianzug, Handschuhe und Winterstiefel

10.3 Gesunde Ernährung ist für das Kind sehr wichtig. Geben Sie Ihrem Kind eine abwechslungsreiche Jause mit. Verzichten Sie dabei auf abgepackte Fruchtsäfte und Süßigkeiten.

10.4 Denken Sie daran, wir hantieren mit Farbe, Kleber, Lebensmitteln usw. Die Kleidung sollte deshalb strapazierfähig sein.

10.5 Um den Verlust und die Verwechslung eines Kleidungsstückes zu vermeiden, beschriften Sie bitte die Kleidung.